KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM
Markt Schondra
FÜR INVESTITIONEN ZUR REVITALISIERUNG DER ORTSKERNE

Inkrafttreten: 01.06.2021

§ 1 Präambel

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen drohenden Verödung der Ortsmitten durch Abwanderung in die Siedlungsgebiete setzt sich der Markt Schondra für eine Konzentration der Siedlungstätigkeit im Innenbereich ein. Dafür ist die Attraktivität der Ortskerne als Wohn- und Arbeitsraum zumindest zu erhalten, bestenfalls zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Programm soll Bauherren und Sanierungswilligen ein Impuls für Maßnahmen zur Innenentwicklung gegeben werden. Ziel ist die Vermeidung von Leerständen und der Erhalt schützenswerter Bausubstanz. Den ortstypischen Charakter gilt es dabei zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist den beiliegenden Lageplänen der Ortsteile zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil des Förderprogrammes.

§ 3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Geltungsbereich Eigentümer eines Grundstückes sind.

Gefördert werden Gebäude, die zu Wohn-, Gewerbe-, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden und in Zukunft mindestens für die Dauer von 10 Jahren für Wohn-, Gewerbe- oder freiberufliche Zwecke auch wieder genutzt werden.

Bei erneutem Leerstand innerhalb der 10jährigen Bindungsfrist wird der Lauf der Frist unterbrochen. Es erfolgt keine Rückforderung, sofern innerhalb eines Zeitraums von maximal 2 Jahren die beantragte Nutzung wieder aufgenommen wird.

Verstirbt der Zuwendungsempfänger innerhalb der 10jährigen Bindungsfrist geht die Nutzungsverpflichtung auf den Erben über. Der Erbe hat die Möglichkeit, die Nutzungsverpflichtung an den neuen Eigentümer weiter zu geben.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

a) Förderung baulicher Investitionen zur Aktivierung von Leerständen

Der Markt Schondra fördert den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung von Gebäuden innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 12 Monate kompletten Leerstand aufweisen. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann,

- von der Voraussetzung eines 12-monatigen Leerstands abgewichen werden, oder

- auch ein Gebäudeabriss ohne anschließenden Neubau förderfähig sein, wenn dadurch die innerörtliche Situation (Ortsbild, Belichtung, Begrünung) maßgeblich verbessert wird.

Für diese Maßnahmen gewährt der Markt Schondra einen einmaligen Zuschuss von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die maximale Zuschusshöhe für ein Bauvorhaben beträgt 10.000,00 €. Die Mindestinvestitionssumme für ein Bauvorhaben ist auf 10.000,00 € festgelegt.

Die jeweilige Fördersumme erhöht sich um 10 % pro Kind, das nach Abschluss der Maßnahme im Haushalt wohnt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) Bauschuttanlieferungen

Zusätzlich zu den förderfähigen Kosten nach Buchstabe a) werden bei Abbruch von Gebäudesubstanz entstandene Gebühren für Bauschuttanlieferungen an einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb im Landkreis Bad Kissingen bis zu maximal 1.000 € erstattet. Erdaushubanlieferungen sowie Zuschläge für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten werden nicht bezuschusst.

c) Erstberatung im Vorfeld von Baumaßnahmen

Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist eine Erstberatung heranzuziehen, die kostenlos über die Gemeinde angeboten wird. Diese Erstberatung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung. In Fällen, bei denen ein Gebäudeabbruch mit anschließendem Neubau an gleicher Stelle geplant ist, soll auf eine Erstberatung verzichtet werden.

§ 5 Nicht-Förderfähige Maßnahmen

Von einer Förderung über das kommunale Revitalisierungsprogramm des Markt Schondra ausgeschlossen sind die erbrachten Eigenleistungen, Grund- und Immobilienerwerb, Einrichtungsgegenstände und Gebühren sowie steuerliche Vorteile im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung. Förderfähige Kosten sind der vom Antragsteller zu tragende finanzielle Eigenanteil an den Ausgaben.

§ 6 Verfahren und Voraussetzungen

Die Antragstellung für die Förderung ist nach der Erstberatung schriftlich an den Markt Schondra zu richten. Die Baumaßnahmen dürfen vor Bewilligung durch den Markt Schondra nicht begonnen sein. Bei der Angebotseinholung sollten regionale Firmen berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
- Nachweis/Erklärung über Alter bzw. Leerstand des Gebäudes
- Beschreibung der geplanten Baumaßnahme mit Angaben über voraussichtlichen Baubeginn und –ende
- eine aussagefähige Kostenschätzung des Gesamtvorhabens

- Fotos des Anwesens/Objektes vor Baubeginn

Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Markt Schondra über die Bewilligung der Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung aus den Haushaltsmitteln des Markt Schondra. Der Markt Schondra behält sich Änderungen des Förderprogrammes vor. Wenn Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen, ist der Markt Schondra zu Änderungen des Fördersatzes und des Fördervolumens berechtigt. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge.

Sollten sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung ergeben, ist der Markt Schondra umgehend zu informieren. Eine Bewilligung der Änderungen ist für die Gewährung des Zuschusses notwendig.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der folgenden Nachweise ausbezahlt: Bau-, Handwerkerrechnungen, Fotos nach Fertigstellung der Maßnahme, Geburtsurkunden der Kinder soweit das Kindschaftsverhältnis nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach Antragsstellung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung beim Markt Schondra beantragt werden.

§ 7 Rückerstattung und Widerrufsrecht

Im Falle arglistiger Täuschung bzw. falscher Angaben behält sich der Markt Schondra jederzeitiges Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides vor. Außerdem ist der Markt Schondra berechtigt, die gewährten Zuwendungen teilweise oder ganz zurückzufordern, wenn die vorgegebene Investitionshöhe nicht erreicht wird bzw. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 6 % p.a. zu verzinsen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.06.2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Kommunale Förderprogramm Markt Schondra für Investitionen zur Revitalisierung der Ortskerne vom 29.11.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 05.12.2017. Es ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch Beschluss des Marktgemeinderats zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres außer Kraft gesetzt wird.

Markt Schondra
Schondra, 01.06.2021

Martin

Bernold Martin,
1. Bürgermeister

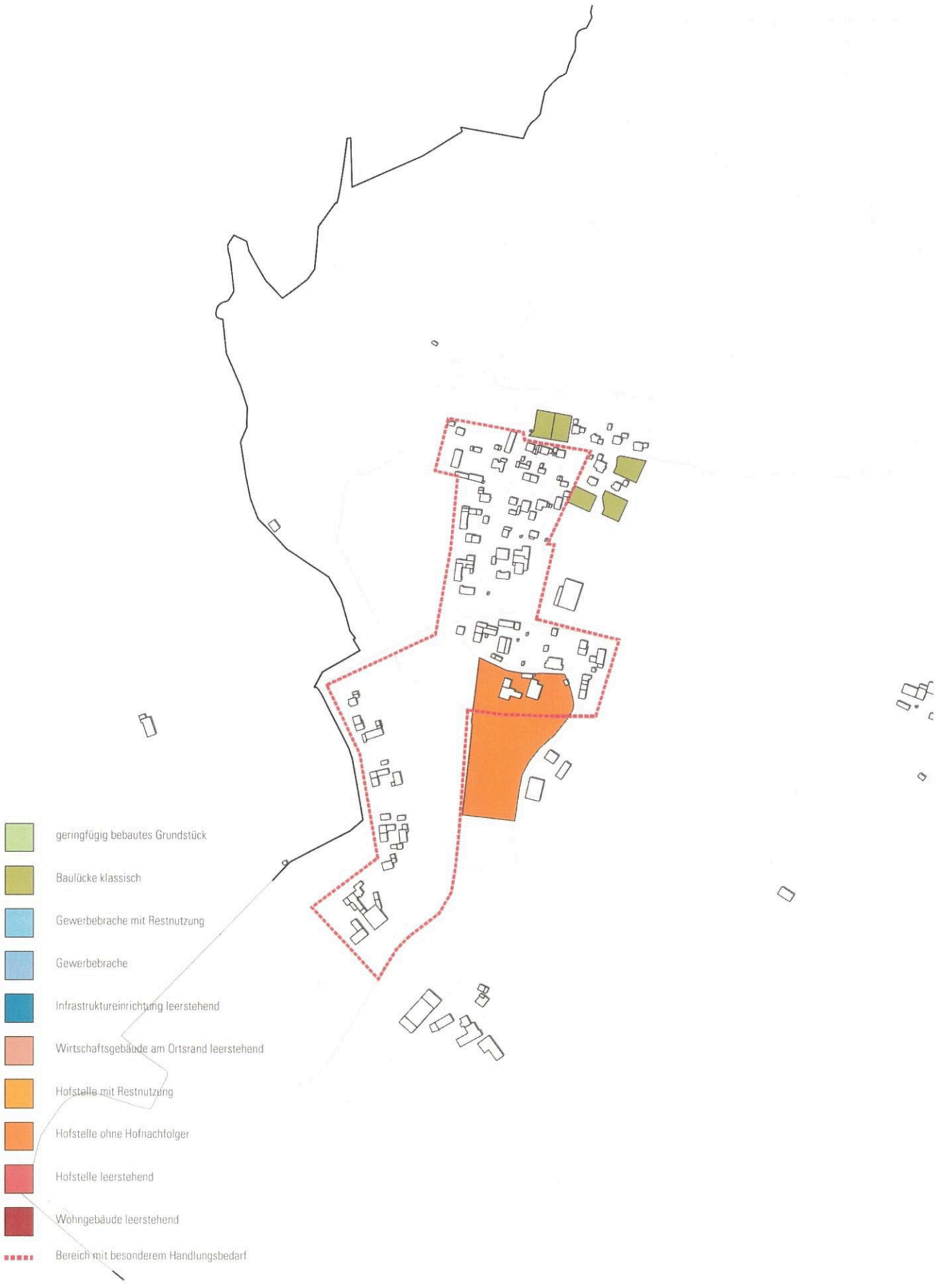
Bereich mit besonderem Handlungsbedarf
Schondra



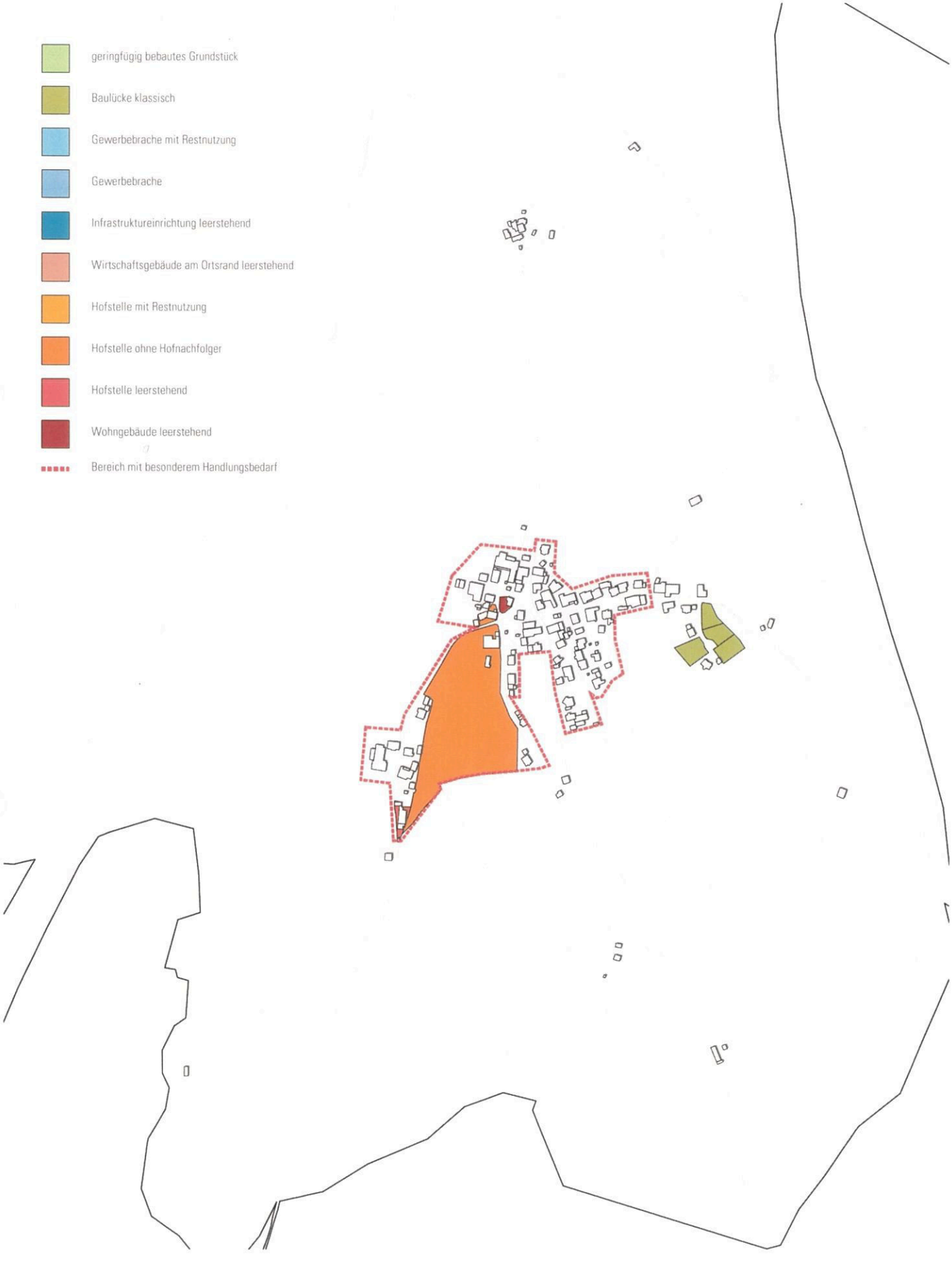
Bereich mit besonderem Handlungsbedarf
Schondra - Schönderling



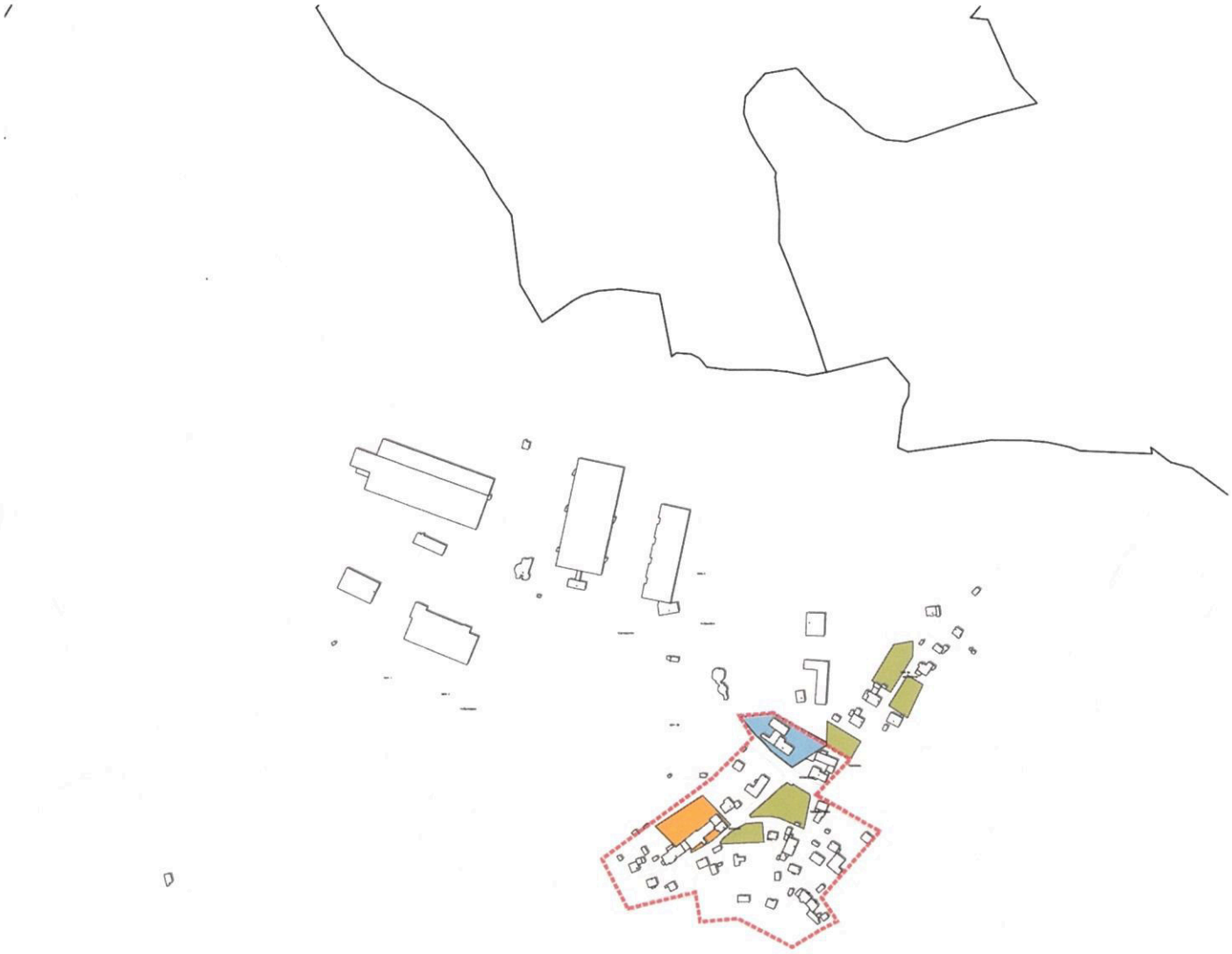
Bereich mit besonderem Handlungsbedarf
Schondra - Einraffshof



Bereich mit besonderem Handlungsbedarf
Schondra - Singenrain



Bereich mit besonderem Handlungsbedarf
Schondra - Schildeck



- geringfügig bebautes Grundstück
- Baulücke klassisch
- Gewerbebrache mit Restnutzung
- Gewerbebrache
- Infrastruktureinrichtung leerstehend
- Wirtschaftsgebäude am Ortsrand leerstehend
- Hofstelle mit Restnutzung
- Hofstelle ohne Hofnachfolger
- Hofstelle leerstehend
- Wohngebäude leerstehend
- Bereich mit besonderem Handlungsbedarf